

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Krankenhausausschusses

am

Montag, 13. September 2021, um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratsaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar. Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt. Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

- 6 . Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Vergabe Stromliefervertrag 2022 und 2023 (Beschlussvorlage wird am 10.09.2021 im Ratsinformationssystem veröffentlicht)
- 7 . Kreiskrankenhaus Grünstadt; Jahresabschluss 2020
- 8 . Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Zwischenbericht zum 30.06.2021
- 9 . Mitteilungen und Anregungen

Bad Dürkheim, 7. September 2021

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o.g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung im Landkreis Bad Dürkheim zu erwarten ist, dass am Sitzungstag die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 35 überschreitet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25.CoBeLVO) gilt damit bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die **Testpflicht** nach § 1 Abs. 9 25.CoBeLVO.

PoC-Antigen-Tests durch geschultes Personal (Schnelltest) und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen tagesaktuell sein, d.h. diese müssen vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein. Eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), dürfen vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen worden sein.

Vollständig geimpfte Personen und Genesene sind gemäß § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung getesteteten Personen gleichgestellt (sog. 3 G-Regel), d.h. für diese Personen entfällt die Testpflicht. Vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung für eine vollständige Schutzimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wir weisen hiermit bereits jetzt darauf hin, dass die vorgenannten Regelungen auch für die Teilnahme an der Sitzung gelten und der Nachweis eines gültigen negativen Tests, bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen ist.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.